

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Medientechnik
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 18. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Der Masterstudiengang „Medientechnik“ soll Absolventen eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs ermöglichen, die bislang gewonnenen Erkenntnisse in einem anwendungsorientierten Masterstudiengang zu untermauern, um den Anforderungen in der Anwendung und Entwicklung moderner Medientechnologien, Medienproduktionen und Mediendesigns in besonderer Weise gerecht zu werden. Der Studiengang wendet sich vorrangig an die Absolventen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, Medienwissenschaften, Lichttechnik, Lichtdesign technische Studiengänge mit einer Vertiefung im Bereich Medien oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie Studiengänge mit verwandten Themengebieten oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem entsprechenden Hochschulabschluss ist sowie artverwandte Studiengänge.
- (2) Das Studium ergänzt ein Bachelor- oder Diplomstudium um vertiefende und fachspezifische Inhalte. Die Absolventen sollen damit sowohl zur kreativen Arbeit als auch für Tätigkeiten in Produktion und Management in der Medienbranche befähigt werden. Außerdem sollen besonders qualifizierte Studierende die theoretischen Grundlagen erhalten, die ihnen eine Promotion bzw. Arbeit in wissenschaftlichen Bereichen ermöglichen.
- (3) Das Studium umfasst verpflichtende Basismodule sowie individuelle Vertiefungsmodule, durch deren gezielte Auswahl die Studierenden einen persönlichen Schwerpunkt setzen können.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, komplexe Medienprojekte selbstständig und im Team zu realisieren. Sie sind in der Lage komplexe medientechnische Systeme zu entwickeln und zu kombinieren, um zu innovativen Lösungen zu kommen. Die Studierenden wenden die im Rahmen ih-

res Studiums erworbenen Kenntnisse in Projekten an und vertiefen diese postgraduate. Zudem erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich zu spezialisieren. Sie sind in der Lage Leitungsfunktionen zu übernehmen. Die Studierenden haben gelernt, Ziele zu definieren und zur Erreichung geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbständig zu erschließen und mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu hinterleuchten und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen. Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Nachweis von Sprachkenntnissen, studiengangspezifische Eignung

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medientechnik sind:

Der Abschluss eines einschlägigen grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten aus den Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, Medienwissenschaften, Lichttechnik, Lichtdesign, technische Studiengänge mit einer Vertiefung im Bereich Medien oder gestalterische Studiengänge mit technischem Anteil sowie Studiengänge mit verwandten Themengebieten oder ein Abschluss, der gleichwertig zu einem entsprechenden Hochschulabschluss ist.

- (2) Bei der Bewerbung sind deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Hinsichtlich des Nachweises gelten die Regelungen in § 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Nachweis der studiengangspezifischen Eignung nach § 7 dieser Satzung

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. Beginn des Studiums ist jeweils zum Sommer- und Wintersemesters möglich.
- (2) Es sind 90 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über die Ableistung eines zusätzlichen Praktikums oder die Teilnahme an fachlich einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. **Praktikum:**
Die erfolgreiche Ableistung eines einschlägigen Praktikums in den Bereichen Fachrichtungen Mediendesign, Medienproduktion, Medientechnik, Medieninformatik, Medienwissenschaften, Lichttechnik, Lichtdesign, Tontechnik, Audioproduktion sowie verwandte Themengebiete von mindestens 20 Wochen Dauer.
2. **Hochschullehrveranstaltungen:**
Die Hochschullehrveranstaltungen müssen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule stammen. Vorab ist beim zuständigen Studienfachberater eine Beratung durchzuführen, in deren Verlauf gemeinsam mit dem Bewerber ein individuelles Konzept ausgearbeitet wird.

§ 5 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. Es wird zwischen **Basismodulen** und **Vertiefungsmodulen** unterschieden.
- (3) Alle Module sind entweder Basis- oder Vertiefungsmodule. Basismodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges, die von allen Studierenden zwingend abzulegen sind. Vertiefungsmodule werden alternativ angeboten. Alle Studierenden müssen gemäß der Anlage aus dem Katalog der Vertiefungsmodule eine bestimmte Auswahl treffen. Die einmal gewählten Vertiefungsmodule werden wie Pflichtmodule behandelt. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Vertiefungsmodul.
- (4) Aus dem Katalog der Vertiefungsmodule sind pro Semester vier Module auszuwählen.
- (5) Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. Die Rege-

lungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt. Die inhaltliche Beschreibung der Basis- und Vertiefungsmodule findet sich im Modulhandbuch.

- (6) Ein Anspruch darauf, dass alle Module bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer.

§ 7 Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt in einem Gespräch mit der Studiengangsleitung und einem Laboringenieur über mindestens 15 Minuten. Die Bestellung zu dem Gespräch erfolgt durch das Studiensekretariat.

Im Eignungsgespräch werden insgesamt 25 Punkte vergeben. Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die mündliche Prüfung „mit Erfolg“ abgelegt wird. Dafür sind mindestens 13 Punkte erforderlich.

Es werden folgende Bewertungsmaßstäbe angewandt:
Fachwissen und praktische Fähigkeiten (max. 10 Punkte)
Motivation und Ziele (max. 10 Punkte),
Problem-Lösungskompetenz (max. 5 Punkte)

Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung wird erlassen, wenn der Studienbewerber überdurchschnittliche Kenntnisse in den Abschlüssen gemäß § 2 Absatz 1 nachweist. Als überdurchschnittlich gelten Abschlüsse mit der Note 2,5 und besser.

- (2) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird jeweils vor dem Einstiegssemester für das nachfolgende Semester durchgeführt.
- (3) Bewerber, die den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Test

anmelden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 30 ECTS-Punkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
- (5) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst.
- (6) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Master-Kolloquium in Form einer mündliche Präsentation. Im Rahmen des Kolloquiums sollen die Studierenden ihre Masterarbeit erläutern und sich einer Diskussion über Inhalt und Vorgehen stellen. Das Kolloquium wird vor dem inhaltlichen Betreuer der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten, das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15.03.2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Masterstudiengang Medientechnik (MTM)				Semesterwochenstunden (SWS)					Prüfungen			
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzung	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
Sommersemester (SS) <i>Summer term</i>												
Verpflichtende Basismodule (Module für alle Masterstudierende) <i>Compulsory basic modules (modules for all master's students)</i>												
MTM-01	Basismodul 1 <i>Basic module 1</i>	MTM-01-01	Wissenschaftliches Arbeiten <i>Academic work</i>	4	2		2	5	S/SU/Ü		PoP	
		MTM-01-02	Datenanalyse und maschinelles Lernen <i>Data analysis and machine learning</i>		2		3					
MTM-02	Basismodul 2 (fachspezifisches Wahlmodul) <i>Basic module 2 (specialised elective module)</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
Individuelle Vertiefungsmodule (4 aus 8 verpflichtende Vertiefungsmodule) <i>Individual specialization modules (4 out of 8 compulsory specialization modules)</i>												
MTM-03	Gesichtsanimation <i>Facial animation</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-04	Corporate Film <i>Corporate film</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-05	Raum und Event Design <i>Space and event design</i>		4	4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-06	Fortgeschrittene Audioproduktion <i>Advanced audio production</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-07	Virtuelle Produktion <i>Virtual production</i>		4	4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-08	Design audiovisueller Systeme <i>Audiovisual systems design</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-09	Licht und Kamera <i>Lighting and camera</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-10	Bühnen- und Eventlicht <i>Stage lighting</i>		4	4				5	S/SU/Ü		PoP	

Wintersemester (WS) <i>Winter term</i>														
Verpflichtende Basismodule (Module für alle Masterstudierende) <i>Compulsory basic modules (modules for all master's students)</i>														
MTM-11	Basismodul 3 <i>Basic module 3</i>	MTM-11-01	Softskills <i>Softskills</i>	4		2		2		5	S/SU/Ü		PoP	
		MTM-11-02	Businessplan-Entwicklung <i>Business development</i>			2		3			S/SU/Ü			
MTM-12	Basismodul 4 (fachspezifisches Wahlmodul) <i>Basic module 4 (specialised elective module)</i>			4		4				5	S/SU/Ü		PrA	
Individuelle Vertiefungsmodule (4 aus 8 verpflichtende Vertiefungsmodule) <i>Individual specialization modules (4 out of 8 compulsory specialization modules)</i>														
MTM-13	Hör- und Psychoakustik <i>Hearing and psychoacoustics</i>			4		4				5	S/SU/Ü		schrP	90
MTM-14	Künstlerischer Kurzfilm <i>Short film production</i>			4		4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-15	Designpsychologie <i>Design psychology</i>			4		4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-16	Additive Fertigung und Nachhaltigkeit <i>Additive manufacturing and sustainability</i>			4		4				5	S/SU/Ü		PrA	
MTM-17	Architekturlicht <i>Architectural lighting</i>			4		4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-18	Licht- und Mediensteuerung <i>Lighting and media control</i>			4		4				5	S/SU/Ü		PoP	
MTM-19	Extended Reality und Virtualisierung <i>Extended reality and virtualization</i>			4		4				5	S/SU/Pro		PrA	
MTM-20	Media over IP <i>Media over IP</i>			4		4				5	S/SU/Ü		PoP	
Abschlussarbeit <i>Final thesis</i>														
Verpflichtende Basismodule (Module für alle Masterstudierende) <i>Compulsory basic modules (modules for all master's students)</i>														
MTM-21	Masterarbeit <i>Master thesis</i>	MTM-21-01	Masterarbeit <i>Master thesis</i>							27			Ma	
		MTM-21-02	Masterseminar <i>Master seminar</i>							3			Sem	
	Gesamt SWS			72	24	24	24							
	Gesamt ECTS			90	30	30	30							

Abkürzungen:

ECTS	European Credit Transfer System	schrP	Schriftliche Prüfung	V	Vorlesung
SWS	Semesterwochenstunden	mdIP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung	PStA	Prüfungsstudienarbeit	SU	Seminarristischer Unterricht
*	Grundlagenmodule	Präs	Präsentation	S	Seminar
		PB	Praktikumsbericht	Pr	Praktikum
		eTN	erfolgreiche Teilnahme	Pro	Projekt
		schrP/PStA	schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studienplan		
		Ber	Bericht		
		PrP	Praktische Prüfung		
		PoP	Portfolioprüfung		
		PrA	Projektarbeit als Prüfungsform		
		BA	Bachelorarbeit		
		MA	Masterarbeit		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 17.12.2024, sowie des Fakultätsrats der Fakultät Elektro- und Medientechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23.10.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 18.12.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 18.12.2024.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 18.12.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.12.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.12.2024.